

99059001019001

# Eheschließung Registrierung von im Ausland geschlossenen Ehen Deutscher ohne Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012396/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99059001019001
Leistungsbezeichnung I	Eheschließung Registrierung von im Ausland geschlossenen Ehen Deutscher ohne Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	Nachbeurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe
Typisierung	2a - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Ehe, Eheschließung, Eheregister, Erstbeurkundung, Erstregistrierung, Nachbeurkundung, Ehe im Ausland, Hochzeit im Ausland
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	06.02.2023
Fachlich freigegeben durch	Standesamt (Harburg)
Handlungsgrundlage	<p>Art. 11 Abs. 1 EGBGB  <a href="https://dejure.org/gesetze/EGBGB/11.html">[https://dejure.org/gesetze/EGBGB/11.html]</a>(<a href="https://dejure.org/gesetze/EGBGB/11.html#BJNR006049896BJNG031901140">https://dejure.org/gesetze/EGBGB/11.html#BJNR006049896BJNG031901140</a>)</p> <p>Art. 13 Abs. 14 EGBGB  <a href="https://dejure.org/gesetze/EGBGB/13.html">&lt;https://dejure.org/gesetze/EGBGB/13.html&gt;</a></p> <p>Art. 17b EGBGB  <a href="https://dejure.org/gesetze/EGBGB/17b.html">&lt;https://dejure.org/gesetze/EGBGB/17b.html&gt;</a></p> <p>§ 34 PStG  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html">&lt;https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_34.html&gt;</a></p> <p>§ 39 PStG  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_39.html">&lt;https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_39.html&gt;</a></p> <p>§ 41 PStG  <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html">&lt;https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_41.html&gt;</a></p>
Teaser	Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden. Zuständig für die Beurkundung von Eheschließungen im Ausland, von Personen ohne Inlandswohnsitz ist das Standesamt 1 in Berlin.
Volltext	Ihre im Ausland geschlossene Ehe wird anerkannt, wenn unter anderem die im Heiratsland geltenden Vorschriften beachtet wurden und die Ehe vor einer gesetzlich bevollmächtigten Person geschlossen wurde. Als Nachweis dafür gilt Ihre Heiratsurkunde. Wenn die Urkunde nicht in deutscher Sprache verfasst wurde ist eine Übersetzung erforderlich. Es besteht keine Verpflichtung für Sie, die Nachbeurkundung zu beantragen. Sie haben jederzeit die Möglichkeit sich beim Standesamt, das Ihre Ehe nachbeurkundet hat, eine deutsche Eheurkunde ausstellen zu lassen, falls Ihre ausländische Urkunde verloren geht. Dieses

## Modul

## Sachverhalt

erleichtert den Umgang mit Behörden und anderen Einrichtungen.

## Erforderliche Unterlagen

- Heiratsurkunde (Eheurkunde) über die im Ausland geschlossene Ehe, gegebenenfalls mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
  - gültiger Personalausweis, Reisepass oder Reiseausweis
  - ggf. Einbürgerungsurkunde, Staatsangehörigkeitsausweis
  - bei Geburt der Eheleute in Deutschland:
    - beglaubigten Abschriften der Geburtsregister von den Standesämtern der Geburtsorte.
  - bei Geburt der Eheleute im Ausland:
    - die Geburtsurkunden, ggf. mit Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung
    - War ein Ehepartner schon einmal verheiratet:
      - beglaubigte Abschrift aus dem Eheregister der Vorehe mit Auflösungsvermerk.
    - Ersatzweise oder bei früherer Eheschließung im Ausland: Nachweise über die Schließung und Auflösung aller Vorehen - zum Beispiel Eheurkunden, Sterbeurkunden, alle Scheidungsurteile (vollständig und mit Vermerk des Gerichts, seit wann das Urteil rechtskräftig ist ("Rechtskraftvermerk"))
      - ggf. Anerkennung der ausländischen Scheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts
    - Hatte ein Ehepartner schon einmal eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet:
      - Nachweise über die Begründung und Auflösung aller Lebenspartnerschaften
      - Übersetzungen aller Urkunden in fremder Sprache durch im Inland vereidigte Übersetzer
      - Im Einzelfall können weitere Dokumente erforderlich sein.

## Voraussetzungen

- \* Die Ehe wurde im Ausland geschlossen und mindestens einer der Partner hat die deutsche Staatsangehörigkeit.
  - Keiner der Partner verfügt über einen derzeitigen Wohnsitz, oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

Modul	Sachverhalt
Kosten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• ab 153,00 EUR Beurkundung der Eheschließung im Ausland               <ul style="list-style-type: none"> <li>• ggfs. zzgl. 35,50 EUR wenn eine Erklärung zur Namensführung abgegeben werden soll</li> <li>• 18,00 EUR Ausstellung einer Eheurkunde</li> <li>• 8,00 EUR jede weitere gleichzeitig beantragte Eheurkunde</li> </ul> </li> </ul>
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine Person mit deutscher Staatsangehörigkeit hat im Ausland die Ehe geschlossen. Die Person verfügt nicht über einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und stellt den Antrag auf Beurkundung im Eheregister, bei zustandigen Standesamt 1 in Berlin.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Standesamt 1 in Berlin prüft den Antrag und beurkundet die Eheschließung, wenn es auf Grund der beigebrachten Beweise die Überzeugung erlangt hat, dass die Ehe geschlossen worden ist.</li> </ul> </li> </ul>
Bearbeitungsdauer	<p>Einzelfallabhängig, in Hamburg kann es mehrere Wochen dauern.</p>
Frist	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eine im Ausland geschlossene Ehe kann nachbeurkundet werden, Auf den Zeitpunkt der Eheschließung kommt es nicht an. • Den Antrag auf Beurkundung der Eheschließung können zu Lebzeiten nur die Ehegatten selbst stellen. • Nach dem Tod beider Ehegatten, sind auch deren Eltern und Kinder antragsberechtigt</li> </ul>
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Antrag beim AG Hamburg, Sievekingplatz 1, Hamburg
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hat ein Deutscher im Ausland die Ehe geschlossen, so kann die Eheschließung auf Antrag im Eheregister beurkundet werden.               <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zuständig für die Beurkundung von Eheschließungen im Ausland, von Personen ohne Inlandswohnsitz ist das Standesamt 1 in Berlin, wenn niemals ein Wohnsitz bestand in Deutschland.</li> <li>• Ansonsten ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die antragsberechtigte Person ihren letzten Wohnsitz hatte.</li> </ul> </li> </ul>

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	Wenn Sie die für Ihr Anliegen genaue zuständige Stelle ermitteln wollen, folgen Sie bitte dem Link zum [Behördenfinder Hamburg](https://www.hamburg.de/service/info/hasi/12396)
Zuständige Stelle	Bezirksamt Harburg
Formulare	
Ursprungsportal	Behördenfinder Hamburg, Authority finder Hamburg (Currently this link is only available in german)